

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

11 Fachbereich Personal und Organisation

Beteiligt:**Betreff:**

Einkünfte aus Nebentätigkeiten des Herrn Oberbürgermeister Jörg Dehm im Jahr 2011

Veröffentlichung gemäß § 18 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Beratungsfolge:

29.03.2012 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Gemäß § 18 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW in Verbindung mit § 53 Landesbeamten gesetz NRW sind die Einkünfte aus Nebentätigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten jährlich dem Rat der Stadt vorzulegen. Dabei ist zwischen Einnahmen aus Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes und Einnahmen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst zu unterscheiden.

Nach § 3 Abs. 2 Nebentätigkeitsverordnung NRW (NtV) zählen zu den Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst auch:

1. Nebentätigkeiten für Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % in öffentlicher Hand befindet oder fortlaufend in dieser Höhe aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird,
2. Nebentätigkeiten für eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung, an der eine juristische Person oder ein Verband durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. Nebentätigkeiten für eine natürliche oder juristische Person, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes dient oder die der Beamte im Hinblick auf seine dienstliche Stellung ausübt.

Nach § 13 NtV dürfen Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst die Höchstgrenze von 6.000 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Der über diese Höchstgrenze hinausgehende Betrag ist an den Dienstherrn abzuführen.

Von dieser Abführungspflicht ausgenommen sind Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreditausschusses, Verwaltungsrates, Bilanzprüfungs- und Hauptausschusses der Sparkassen (Erlass des Innenministeriums NRW vom 25.02.2005 und 09.03.2012). Die generelle Anzeigepflicht dieser Einnahmen bleibt davon unbenommen.

Herr Oberbürgermeister Dehm hat im Jahr 2011 folgende Einkünfte aus Nebentätigkeiten erzielt:

| Art der Nebentätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes | Einnahmen |
|---|-----------------------|
| Mitglied des Verbandsrates des Ruhrverbandes | 1.533,90 € |
| Vorsitzender des Aufsichtsrates der Südwestfalen Energie und Wasser AG | 6.307,00 € |
| Vorsitzender des Aufsichtsrates der Mark-E AG | 5.000,00 € |
| Mitglied des Verwaltungsrates der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH | 1.200,00 € |
| Vorsitzender des Aufsichtsrates der HVG GmbH | 780,00 € |
| Stellv. AR-Vorsitzender Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH | 560,00 € |
| Gruppenausschuss Verwaltung Kommunaler Arbeitgeberverband NRW | <u>80,00 €</u> |
| Zusammen | 15.460,90 € |
| Abzgl. Höchstgrenze nach § 13 NtV | <u>./. 6.000,00 €</u> |
| Abführungspflicht für 2011 | 9.460,90 € |

nachrichtlich:

Mitglied des Verwaltungsrates und Risikoausschusses
der Sparkasse Hagen 2.300,00 €

Außerhalb des öffentlichen Dienstes wurden keine Nebentätigkeiten ausgeübt.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

11 Fachbereich Personal und Organisation

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**
